

1. Geltungsbereich

- (1) Für alle Lieferungen und Leistungen sowie Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und den folgenden Unternehmen der **sera** Unternehmensgruppe:

sera GmbH
sera Technology GmbH
sera Technology Austria GmbH
sera Technology Swiss GmbH
sera Technology UK Ltd.
sera Tecnología Iberia S.L.
sera Technology SA (PTY) Ltd.

(im Folgenden **sera** genannt) gelten ausschließlich diese nachstehenden Einkaufsbedingungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

- (2) Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn **sera** ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat.
Dies gilt ebenfalls für die Abänderung bereits bestehender Vereinbarungen.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn **sera** in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- (4) Abweichungen, Nebenabreden und Zusicherungen sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- (5) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.

2. Angebot

- (1) Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und muss im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinweisen.
- (2) Ein Angebot ist für **sera** kostenlos und unverbindlich.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, **sera** bereits bei der Vorlage des Angebots auf mögliche Mängel und Abweichungen von seiner Anfrage oder Spezifikationen hinzuweisen. Dies gilt auch für die Beachtung und Einhaltung von relevanten Vorschriften, Gesetzen und Umweltschutzauflagen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, von Bestimmungen des Umweltschutzes oder der technischen Zweckmäßigkeit.

3. Bestellung, Annahme und Auftragsbestätigung

- (1) Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (2) Sie können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden vor, bei oder nach Vertragsschluss bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch **sera**.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Tut er dies nicht, ist **sera** zum Widerruf des Auftrags berechtigt.
- (4) **sera** kann im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Auswirkungen hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine sind angemessen einvernehmlich zu regeln.
- (5) Gemeinsam mit **sera** erstellte Angebotsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Schablonen, Muster und Abbildungen stehen ausschließlich **sera** zu.
- Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von **sera** für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (6) Eine Weitervergabe der Aufträge an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von **sera** unzulässig und berechtigt **sera**, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (7) Der Lieferant hat alle Nachweise (z.B. Ursprungszeugnisse) beizubringen, die **sera** zur Erlangung von Zoll- oder anderen Vergünstigungen erforderlich sind.

4. Preise

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Transportkosten. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich DDP Immenhausen (Incoterms in der jeweils gültigen Fassung), sofern nicht anders schriftlich vereinbart.
- (2) Im Preis enthalten sind alle Bedienungsanleitungen und sonstigen Dokumentationen in der von **sera** in der Anfrage/Bestellung angegebenen Sprache, Anzahl und Format (Hard- u./o. Softcopy). Die Dokumentationen müssen den in der EU gültigen Gesetzen und Richtlinien entsprechen.
- (3) Der Lieferant kann sich nicht darauf berufen, Mehrkosten aus der in der Anfrage von **sera** oder in seinem Angebot nicht konkretisierten und nicht aufgeführten Details herzuleiten.
- (4) Ist der Preis „ab Werk“ vereinbart, übernimmt **sera** nur die günstigsten Transportkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung trägt der Lieferant.
- (5) Durch die Art der Preisstellung bleibt die Vereinbarung über den Erfüllungsort unverändert.

5. Rechnungen und Zahlungen

- (1) Rechnungen sind mit Angabe der Bestelldaten und sonstiger Bestellkennzeichen an die Adresse von **sera** zu senden, sofern in der Bestellung nicht eine andere Rechnungsanschrift angegeben ist.
- (2) Rechnungsdupekte sind als solche zu kennzeichnen. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Rechnungen müssen den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorschriften und Anforderungen entsprechen.
Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen werden dem Lieferanten zurückgesandt.
- (3) Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungsstellung werden die Rechnungen des Lieferanten von **sera** unter Abzug von 3 % Skonto vom Brutto-Rechnungsbetrag innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungserhalt beglichen oder innerhalb von 45 Tagen netto ohne Skonto-Abzug.
- (4) Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist die einwandfreie Warenlieferung und Leistungserbringung durch den Lieferanten sowie die ordnungsgemäße Rechnungsstellung und der Zeitpunkt des Rechnungseingangs bei **sera**.
- (5) Geleistete Zahlungen bedeuten nicht, dass die Lieferungen oder Leistungen abgenommen oder, falls keine Abnahme vorgesehen ist, vollständig erbracht wurden und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung sowie die zum Leistungsumfang gehörenden Dokumentationen und Prüfzeugnisse eingegangen sind.
- (6) Im Falle einer Vorauszahlung durch **sera** stimmt der Lieferant der Stellung einer unbefristeten Bankbürgschaft in wertmäßig mindestens gleicher Höhe zu.

6. Liefertermine, -fristen und Lieferung

- (1) Alle vereinbarten Termine, insbesondere Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung von Terminen und Fristen ist der Eingang der vertragsgemäßen Ware bei **sera** oder bei der von ihm angegebenen Lieferanschrift mit vorheriger Zusendung der Versandanzeige an **sera**.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und Leistungen mit Aufstellung oder Montage kommt es auf deren Abnahme an.
- (3) Eine Lieferung gilt erst dann als erfüllt, wenn daneben auch die Dokumentation vorliegt und sonstige Verpflichtungen des Lieferanten erfüllt sind.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, **sera** unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn für ihn erkennbar wird, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant hat auf seine Kosten alles zu unternehmen, um den vereinbarten Liefertermin einzuhalten.
- (5) Der Lieferant kommt in Verzug, sobald er den vereinbarten Liefertermin überschritten hat, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.
- (6) Gerät der Lieferant in Verzug, so ist **sera** berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte, eine Vertragsstrafe von 1 % des Wertes der jeweiligen Bestellung je angefangene Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % dieses Wertes.

- (7) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und Unruhen befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung auch im Verzugsfall von den Leistungspflichten.
- (8) Dem Lieferanten steht der Nachweis offen, dass infolge seines Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von **sera** bleiben vorbehalten. Insbesondere ist **sera** berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (9) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die genannten Ansprüche von **sera**.
- (10) Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist **sera** berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

7. Verpackung, Versand und Warenannahme

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken.
Insbesondere ist die Verpackung vom Lieferanten so zu wählen, dass die Ware trocken, frei von Korrosion, Schmutz und anderen schädigenden Umwelteinflüssen und Beschädigungen einwandfrei bei **sera** eintrifft.
- (2) Empfindliche Materialflächen und -Schnittstellen, wie z.B. Gewinde, Dichtflächen sind separat gegen etwaige Beschädigungen und vor etwaigen die Funktion und Beschaffenheit beeinträchtigten Umwelteinflüssen zu schützen.
- (3) Soweit Verpackungen von **sera** nicht vorgeschrieben sind, soll der Lieferant nur solche Verpackungen verwenden, die aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien bestehen.
- (4) Der Lieferant hat Verpackungen auf seine Kosten bei **sera** zurückzunehmen, wenn **sera** dies fordert.
- (5) Bei abweichender Lieferanschrift ist **sera** eine Versandanzeige zuzusenden.
- (6) Die Lieferung hat, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Transportkosten zu erfolgen.
- (7) Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts und der Bestellangaben (z.B. Bestellnummer, Projekt usw.) von **sera** beizufügen.
- (8) Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift oder wegen einer zur Einhaltung eines Liefertermins notwendigen beschleunigten Beförderung sind vom Lieferant zu tragen.
- (9) Die im Bestellschreiben angegebenen Warenannahme- und Versandvorschriften sind verbindlich und genau zu beachten; durch Nichtbeachtung entstandene Kosten und Schäden gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.
- (10) Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Anlieferung des Liefergegenstandes an die von **sera** angegebene Versandadresse (Erfüllungsort), auch wenn **sera** den Transporteur und/oder die Transportversicherung übernimmt.

8. Qualität und Dokumentation

- (1) Der Lieferant hat die technischen Spezifikationen, den neuesten technischen Stand, die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Änderungen in der Herstellung des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von **sera**.
- (2) Vorgaben von **sera** an technischen Daten oder Prüfvorschriften entbinden den Lieferanten nicht von der Verpflichtung zur Lieferung von mangelfreien, vertrags- und funktionsgerechten Liefergegenständen.
- (3) Art und Umfang der Qualitätsprüfungen sind zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. **sera** kann jederzeit verlangen, dass branchenübliche und produktspezifische Prüfmethode vom Lieferanten eingehalten werden.
- (4) Die gelieferten Produkte müssen den geltenden Richtlinien, insbesondere denjenigen der Europäischen Union entsprechen. Für Verzögerungen, die durch fehlende oder fehlerhafte Konformitäts- erklärungen verursacht werden, haftet der Lieferant.

- (5) Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gelten die Ergänzenden Qualitätsbedingungen für Lieferanten von **sera**, in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern separat vereinbart. Diese sind auf der **sera** Homepage unter www.sera-web.com abrufbar oder können im Bedarfsfall nach schriftlicher Aufforderung dem Lieferanten übermittelt werden.

9. Mängeluntersuchung und Mängelanzeige

- (1) Mängel der Lieferung soll **sera**, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden können, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen.
- (2) Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige.
- (3) Zur Untersuchung und Mängelanzeige ist **sera** erst bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der Lieferungen oder Leistungen verpflichtet.

10. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

- (1) Der Lieferant leistet, auch ohne rechtzeitige Mängelrüge, Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand die vereinbarte Beschaffenheit und die geforderten Eigenschaften besitzt, seine Funktion erfüllt und keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, den in der Bestellung angegebenen Bedingungen sowie den sonstigen zugesicherten Eigenschaften wie z.B. Material, Leistung und Wirkungsgrad entspricht und ihre vertragsgemäße Verwendung keine Rechte Dritter verletzt.
- (2) Entspricht der Liefergegenstand dem nicht, kann **sera** nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware verlangen. Alle durch Mängel und ihre Beseitigung verursachten mittelbaren und unmittelbaren Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (3) Soweit der Lieferant zur Nachbesserung oder Nachlieferung verpflichtet ist, hat er auch die zum Zwecke der Nachbesserung oder Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn **sera** diese Kosten bereits aufgebracht hat. Der Lieferant trägt auch die Kosten, die zur Auffindung eines Mangels und seiner Ursache erforderlich sind. Der Lieferant hat auch den Schaden auszugleichen, der bei der Durchführung der Nachbesserung entsteht. Gleiches gilt, wenn bei einer Nachbesserung weitere Sachen von **sera** beschädigt werden.
- (4) Zu den Kosten der Nachbesserung oder Nachlieferung zählen insbesondere auch die Kosten für Verpackung, Transport sowie die Aus- und Einbaukosten. Zeitaufwand von **sera** bei der Nachbesserung oder Nachlieferung ist diesem angemessen zu vergüten.
- (5) In dringenden Fällen oder bei Säumnis des Lieferanten mit der Mängelbeseitigung kann **sera** die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch einen Dritten beseitigen lassen.
- (6) Wird **sera**, auch aus verschuldensunabhängiger Haftung, durch Dritte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, **sera** von diesen Ansprüchen freizustellen, wenn das vom Lieferanten gelieferte Produkt Schadensursache ist. Gleiches gilt, wenn und insoweit der Lieferant aus verschuldensabhängiger Haftung unmittelbar gegenüber dem Dritten verantwortlich ist.
- (7) Im Falle einer Mitverursachung verteilt sich der Schaden im angemessenen Verhältnis.
- (8) Treten Schäden mit gleicher Fehlerursache gehäuft auf (Serenschäden), verpflichtet sich der Lieferant, so kurzfristig wie möglich einwandfreie Teile für die Serie und für die Nachbesserung oder Nachlieferung zur Verfügung zu stellen. Für Maßnahmen zur Schadensabwehr, insbesondere für einen präventiven Austausch, haftet der Lieferant, wenn der Austausch der Teile wegen Mängeln der vom Lieferanten hergestellten oder gelieferten Waren erfolgt. Er trägt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer Rückrufaktion.
- (9) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten.
- (10) Auf Verlangen von **sera** hat der Lieferant den Abschluss und den Umfang dieser Versicherung unverzüglich nachzuweisen.
- (11) Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, 36 Monate nach erfolgter Lieferung.
- (12) Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.

- (13) Bei einer Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen leistet der Lieferant - bei Neubeginn der Gewährleistungsfrist - in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprünglichen Lieferungen oder Leistungen.
- (14) Die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz zur Verfügung von **sera** und werden erst durch Ersatz Eigentum des Lieferanten.
- (15) Durch die Zustimmung von **sera** zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Lieferanten im Hinblick auf den Liefergegenstand nicht berührt.
- (16) Durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch **sera** wird die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht berührt.
- (17) Für Dienstleistungen wie Montage, Wartung etc. gelten sinngemäß vorstehende Bestimmungen.
- (18) Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11. Schutzrechte und Urheberrechte; Ansprüche Dritter

- (1) Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter oder angemeldeter Schutzrechte ergeben. Er stellt **sera** und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei.
- (2) Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält **sera** vom Lieferanten ein ausschließliches Nutzungsrecht.
- (3) Für Zeichnungen, Muster und sonstige vom Lieferanten für **sera** erstellte Unterlagen steht **sera** das alleinige Urheberrecht zu.
- (4) An Software als Teil der Lieferung hat **sera** ein zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht in dem für die vertragsgemäße Verwendung der Sache erforderlichen Umfang. **sera** kann die Sicherstellung des Source Code mit einem Zugriffsrecht für ihn im Falle der Insolvenz oder der anhaltenden Leistungsunfähigkeit des Lieferanten verlangen.

12. Eigentumsrechte von sera

- (1) Materialbeistellungen und Werkzeuge von **sera** bleiben, auch wenn sie vom Lieferanten geändert werden, in allen Fällen im Eigentum von **sera**. Sie sind vom Lieferanten ordnungsgemäß zu warten. Die Überlassung der Werkzeuge an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von **sera** zulässig.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich jederzeit auf Verlangen von **sera** zeitnah eine Inventur über alle Materialbeistellungen, Modelle, Werkzeuge von **sera** durchzuführen und einen entsprechenden Inventurbericht an **sera** zu senden.
- (3) Zeichnungen, Modelle, Lieferspezifikationen, Angebotsunterlagen und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten überlassen wurden, bleiben Eigentum von **sera**. Sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von **sera** nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- (4) Werkzeuge von **sera** oder eigene Werkzeuge, die für die Herstellung von Produkten für **sera** gefertigt worden sind, darf der Lieferant ausschließlich für die Herstellung der bestellten Waren einsetzen.

13. Vertraulichkeit

- (1) Der Lieferant ist grundsätzlich verpflichtet, alle Informationen aus der Geschäftsbeziehung mit **sera** vertraulich zu behandeln. Insbesondere Vertragsinhalte, technische, kaufmännische und interne betriebliche Informationen von **sera** dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (2) Zeichnungen, Modelle und sonstige Unterlagen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung des Lieferverhältnisses bestehen.

14. Nebenpflichten des Lieferanten

- (1) Der Lieferant ist grundsätzlich verpflichtet, alle Liefergegenstände in der von **sera** vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch zehn Jahre ab letzter Lieferung, zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- (3) Der Lieferant darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit **sera** nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung hinweisen.

15. Sicherheit und Arbeitsschutz

- (1) Werden Mitarbeiter des Lieferanten im Hause von **sera** oder im Auftrag von **sera** auf Baustellen tätig, sind die betrieblichen Regeln und Vorschriften von **sera** sowie ggf. des Auftraggebers, die Unfallverhütungsvorschriften, das Berufsgenossenschaftliche Vorschriftenwerk sowie die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.
- (2) Die Sicherung von Ladungen muss den Anforderungen aktueller Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Normen entsprechen und unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Hier sind insbesondere die Anforderungen der StVO, StVZO, BGV D 29 „Fahrzeuge“ sowie der VDI 2700 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“ zu erfüllen.
- (3) Für den Fall, dass der Lieferant Stoffe liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, ist der Lieferant verpflichtet, **sera** das EG-Sicherheitsdatenblatt (§ 6 GefStoffV) unaufgefordert rechtzeitig vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Sofern der Lieferant Erzeugnisse im Sinne von Art. 3 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) liefert, verpflichtet er sich zur ordnungsgemäßen Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Lieferanten ist der Sitz von **sera**.
- (2) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand der Sitz von **sera**. Dieser ist jedoch auch berechtigt, Klage am Sitz des Lieferanten zu erheben.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr dem wirtschaftlichen Erfolg nach möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.